Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport Hannover, den 01.12.2010

Entwurf eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2825

Berichterstatterin: Abg. Pia-Beate Zimmermann (DIE LINKE) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Reinhold Coenen

Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz

zur Einführung eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) und zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1 Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG)*)

Erster Abschnitt Ziel und Begriffsbestimmungen

§ 1
Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Bedingungen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur in Niedersachsen ______ als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur, mit dem Ziel, Geodaten interoperabel verfügbar zu machen.

§ 2 Geodatenhaltende Stellen

- (1) ¹Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, oder
 - eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG)*

Erster Abschnitt Ziel und Begriffsbestimmungen

§ 1
Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für eine Geodateninfrastruktur in Niedersachsen (Geodateninfrastruktur Niedersachsen) als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

§ 2 Geodatenhaltende Stellen

- (1) ¹Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind
- 1. die Landesbehörden,
- die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Rechtsprechungstätigkeit ausüben,
- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
 - eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge,

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI. EU Nr. L 108 S. 1.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

wenn sie Geodaten halten. ²Sie halten Geodaten, wenn diese bei ihnen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

- (2) Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Landesbehörde.
- (3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 liegt insbesondere vor, wenn
- das Land oder eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar
 - a) die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person innehaben oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestimmen können

oder

- die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Verordnungen keine geodatenhaltenden Stellen.

§ 3 Geodaten

- (1) Geodaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet, die
- 1. noch in Verwendung stehen,
- 2. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen beziehen,
- 3. in elektronischer Form vorliegen,

____2

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) unverändert

§ 3 Geodaten

- (1) Geodaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet, die
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- von einer geodatenhaltenden Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehalten werden oder von einem Dritten aufgrund einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 bereitgestellt werden und
- 5. ein Thema der **Anlage** betreffen.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Anlage durch Verordnung den Änderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI. EU Nr. L 108 S. 1, anzupassen.
- (3) Identische Kopien von Geodaten sind keine Geodaten im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte am geistigen Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.
- (5) Dieses Gesetz ist auf Geodaten, die bei der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gehalten werden, nur anzuwenden, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.
- (6) Dieses Gesetz ist auf die in den Grundbüchern enthaltenen Geodaten nicht anzuwenden.

§ 4 Weitere Begriffe

- (1) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.
- (2) ¹Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. ²Dazu gehören insbesondere
- Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geo-

- 4. bei einer geodatenhaltenden Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden oder von einem Dritten aufgrund einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 bereitgestellt werden und
- 5. unverändert
 - (2) wird gestrichen
- (3) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.
- (4) **Soweit** die geodatenhaltende Stelle nicht _____ über die Rechte am geistigen Eigentum hinsichtlich der Geodaten und Geodatendienste verfügt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit die Inhaberin oder der Inhaber der Rechte der Maßnahme nach diesem Gesetz zustimmt.
- (5) Dieses Gesetz ist auf Geodaten, die bei der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der untersten Verwaltungsebene zuzurechnen sind, oder bei Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gehalten werden, nur anzuwenden, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.
 - (6) unverändert

§ 4 Weitere Begriffsbestimmungen

- (1) unverändert
- (2) ¹Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. ²Dies sind im Einzelnen:
- unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

daten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen (Suchdienste),

- Dienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie in der Größe zu verändern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen (Darstellungsdienste),
- 3. Dienste, die das Herunterladen **von** und, wenn

Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),

durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von

- 3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
- 4. unverändert

unverändert

2.

- Dienste, die es ermöglichen, Geodaten umzuwandeln, um Interoperabilität zu erreichen (Transformationsdienste), und
- 5. unverändert
- Dienste, die es ermöglichen, Geodatendienste abzurufen, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren (Abrufdienste).
- (3) wird (hier) gestrichen (jetzt § 6 Abs. 1 Satz 3)
- (3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodaten enthalten sind.
- (4) unverändert
- (4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten und die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.
- (5) wird (hier) gestrichen (jetzt in den §§ 1 und 8 Abs. 1)
- (5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur, bestehend aus
- Geodaten, Metadaten, Geodatendiensten und weiteren Diensten sowie Netztechnologien,
- 2. Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie
- 3. Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozessen und -verfahren

mit dem Zweck, Geodaten interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Ein Geodatenportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Dienste den Zugang zu Geodaten ermöglicht. (6) wird (hier) gestrichen (jetzt in § 8 Abs. 2)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Zweiter Abschnitt Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5 Bereitstellen von Geodaten

- (1) Geodatenhaltende Stellen haben die Geodaten auf der Basis der Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu erfassen und zu führen sowie interoperabel bereitzustellen.
- (2) Werden Geodaten durch einen Darstellungsdienst bereitgestellt, so kann dies in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2913) ausschließt.
- (3) ¹Soweit sich Geodaten auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Landes erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Landes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab. ²Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Staates und des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

§ 6 Bereitstellen von Geodatendiensten

- (1) ¹Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die von ihnen gehaltenen Geodaten und Metadaten die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel bereitstehen. ²Für diese Geodatendienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigt werden.
- (2) Für Suchdienste ist sicherzustellen, dass die folgenden Suchkriterien zur Verfügung stehen und kombiniert werden können:
- 1. Schlüsselwörter,

Zweiter Abschnitt Bereitstellung der Geodateninfrastruktur.

Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

§ 5 Bereitstellen von Geodaten

- (1) Geodatenhaltende Stellen haben die **bei ihnen** vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten auf der **Grundlage** der Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu erfassen und zu führen sowie interoperabel bereitzustellen.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

§ 6 Bereitstellen von Geodatendiensten

- (1) ¹Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und für die von ihnen erzeugten Metadaten die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel bereitstehen. ² Die Geodatendienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und einfach zu nutzen sein. ³Sie müssen sich auch auf die Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind.
- (2) Für Suchdienste ist sicherzustellen, dass die folgenden Suchkriterien **benutzt** und kombiniert werden können:
- 1. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
- 3. geografischer Standort,
- 4. Qualitätsmerkmale,
- Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sowie
- die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 7 Bereitstellen von Metadaten

- (1) Die geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten interoperabel bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.
- (2) Metadaten zu Geodaten umfassen Inhalte und Angaben zu folgenden Aspekten:
- 1. Schlüsselwörter.
- 2. Klassifizierung,
- 3. geografischer Standort,
- 4. Qualitätsmerkmale,
- 5. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls zu erbringende Geldleistungen,
- bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe sowie
- 7. die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten zuständige geodatenhaltende Stelle.
- (3) Metadaten zu Geodatendiensten umfassen Angaben zu folgenden Aspekten:

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. Qualität und Gültigkeit von Geodaten,
- 4/1. Grad der Übereinstimmung der Geodaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG.
- 5. unverändert
- 6. unverändert

§ 7 Bereitstellen von Metadaten

- (1) Die geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten **zu erzeugen**, interoperabel bereitzustellen sowie **fortlaufend** in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.
- (2) Metadaten zu Geodaten umfassen ______ Angaben zu folgenden Aspekten:
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. Qualität und Gültigkeit,
- 4/1. Grad der Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG,
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
 - (3) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 1. Qualitätsmerkmale,
- 2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls zu erbringende Geldleistungen,
- bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe sowie
- die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 8 Geodateninfrastruktur Niedersachsen

(1) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste werden über ein elektronisches Netzwerk verknüpft und sind Bestandteil der Geodateninfrastruktur Niedersachsen, die Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur ist.

- (2) Ein Zugang zu dem elektronischen Netzwerk erfolgt durch das vom Land betriebene Geodatenportal Niedersachsen.
- (3) Verpflichtet sich eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts in einer Vereinbarung mit dem Land, Geodaten, Metadaten und Geodatendienste nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen, so werden diese vom Land über das Geodatenportal Niedersachsen zugänglich gemacht.

§ 9 Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

¹Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des § 10 öffentlich zugänglich. ²Unberührt bleiben

- das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und
- die Geheimhaltungsregeln für die Statistik in § 16 des Bundesstatistikgesetzes und den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Statistikgesetzes.

§ 8 Geodateninfrastruktur Niedersachsen, Geodatenportal Niedersachsen

- (1) **Die** Geodateninfrastruktur Niedersachsen **besteht aus**
- Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, die von den geodatenhaltenden Stellen interoperabel bereitgestellt werden,
- 2. Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie
- Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozessen und -verfahren.
- (2) Das Land betreibt eine elektronische Plattform, die den Zugang zu den Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten ermöglicht (Geodatenportal Niedersachsen).
- (3) Verpflichtet sich eine natürliche ____ oder ___ juristische Person des Privatrechts in einer Vereinbarung mit dem Land, Geodaten, Metadaten und Geodatendienste nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen, so werden diese vom Land über das Geodatenportal Niedersachsen zugänglich gemacht.

§ 9 Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

¹ Geodaten und Geod	atendienste sind vorbehaltlich
des § 10 öffentlich zugän	glich, soweit sie nicht dem
Steuergeheimnis (§ 3	0 der Abgabenordnung) oder
den Geheimhaltungsregeli	n für die Statistik (§ 16
des Bundesstatistikgesetze	es, §§ 7 und 8 des Nie-
dersächsischen Statis	tikgesetzes) unterliegen.
² (ietzt in Satz	1)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 10 Beschränkung des Zugangs

(1) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie gegenüber entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Union können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens.
- der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
- die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
- 4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- 5. die Verteidigung oder
- 6. die internationalen Beziehungen

gefährdet werden können.

- (2) Der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte, es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.
- (3) Der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf
- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,

§ 10 Beschränkung des Zugangs

(1) Geodatenhaltende Stellen können den Zugang zu den bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und Geodatendiensten sowie den Austausch und die Nutzung von Geodaten gegenüber geodatenhaltenden Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie gegenüber entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Union beschränken wenn hierdurch

- unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- unverändert

gefährdet würden ____.

- (2) Geodatenhaltende Stellen können den Zugang der Öffentlichkeit _____ zu den bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst ____ beschränken ____, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte, es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.
- (3) Geodatenhaltende Stellen können den Zugang der Öffentlichkeit _____ zu den bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 ____ beschränken ____, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf
- 1. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren.
- die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen
- bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit.
- 5. die Verteidigung,
- 6. die internationalen Beziehungen,
- 7. die Vertraulichkeit der Verfahren von geodatenhaltenden Stellen, wenn eine solche Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, oder
- den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

- (4) ¹Soweit durch den Zugang zu Geodaten
- personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden oder
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegende Informationen offenbart würden,

ist der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 zu beschränken, es sei denn, dass die oder der Betroffene
zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an dem
Zugang überwiegt. ²Vor der Entscheidung, dass ein öffentliches Interesse überwiegt, ist die oder der Betroffene anzuhören. ³Sind der geodatenhaltenden Stelle Daten übermittelt worden, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, so darf sie diese
nur nach Anhörung der oder des Betroffenen nicht als
ein solches Geheimnis einstufen.

(5) Der Zugang im Übrigen zu Geodaten, die jemand einer geodatenhaltenden Stelle übermittelt hat, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hätte, ist zu beschränken, es sei denn, dass dessen Einwilligung vorliegt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- unverändert

es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

- (4) ¹Der Zugang nach Absatz 3 ist zu beschränken, soweit durch diesen Zugang _____
- personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen _____ beeinträchtigt würden oder
- unverändert

______, es sei denn, dass die oder der Betroffene zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. ²Vor der Entscheidung, dass ein öffentliches Interesse überwiegt, ist die oder der Betroffene anzuhören. ³Sind der geodatenhaltenden Stelle Daten übermittelt worden, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, so darf sie diese **Einstufung** nur nach Anhörung der oder des Betroffenen **ändern**.

(5) ¹Der Zugang **der Öffentlichkeit** zu Geodaten, die jemand einer geodatenhaltenden Stelle übermittelt hat, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hätte, ist zu beschränken, es sei denn, dass **seine** Einwilligung vorliegt oder das öffentliche Interesse an dem Zu-

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

überwiegt.

(6) Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 3 Nrn. 7 und 8, Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie in Absatz 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

8 11

Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen

- (1) Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten
- 1. Nutzungsbedingungen festsetzen und
- 2. den Abschluss einer Lizenzvereinbarung verlangen,

soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 Geldleistungen verlangen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten darf eine Geldleistung nur verlangt werden,
- soweit der Zugang über eine netzgebundene Darstellung auf einem Bildschirm hinausgeht oder
- wenn die Geldleistung die Wartung der Geodaten oder des Geodatendienstes sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Geodatenhaltende Stellen können unterbinden, dass Geodaten, die über einen Darstellungsdienst bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck weiterverwendet und ausgedruckt werden.
- (5) ¹Geldleistungen nach Absatz 2, die geodatenhaltende Stellen von anderen geodatenhaltenden Stellen, von geodatenhaltenden Stellen eines anderen Landes, des Bundes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Europäischen Union verlangen, und Lizenzvereinbarungen nach Absatz 1, die mit diesen Stellen abgeschlossen werden, müssen mit dem allgemei-

gang überwiegt. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 3 Nrn. 7 und 8 **sowie in den** Absätz**en** 4 **und** 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 11

Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen

(1) unverändert

- (2) ^{0/1}Suchdienste stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung. ¹Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 Geldleistungen verlangen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten darf eine Geldleistung nur verlangt werden,
- 1. unverändert
- wenn die Geldleistung die Wartung der Geodaten oder des Geodatendienstes sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden _______.
 - (4) unverändert
 - (5) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nen Ziel des Austausches von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. ²Die Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stelle, die Geodaten und Geodatendienste anbietet, zu beachten sind. ³Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union jedoch zur Erfüllung von aus dem Umweltrecht der Europäischen Union erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, so werden keine Geldleistungen verlangt. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, wenn die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

(6) ¹Für Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sollen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs genutzt werden können. ²Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, den Artikeln 16 und 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Metadaten, die Geodaten zu den Themen nach den Nummern 1 bis 13 der Anlage betreffen, müssen bis spätestens 3. Dezember 2010 und Metadaten, die Geodaten zu den Themen nach den Nummern 14 bis 34 der Anlage betreffen, müssen bis spätestens 3. Dezember 2013 bereitgestellt werden.
- (2) Nach Erlass der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG müssen

(6) ¹Für Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sollen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs **eingesetzt** werden _____. ²Für solche **Dienstleistungen** können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 unverändert

§ 13 wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu erfassten oder weitgehend umstrukturierten Geodaten innerhalb von zwei Jahren und
- 2. die übrigen Geodaten innerhalb von sieben Jahren

über Geodatendienste zugänglich sein.

§ 14 Inkrafttreten § 14 wird (hier) gestrichen (jetzt Artikel 3)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5)

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5)

Themen für Geodaten:

1. Koordinatenreferenzsysteme

Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder anhand von Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.

2. Geografische Gittersysteme

Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, mit gemeinsamem Ursprungspunkt und mit standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.

3. Geografische Bezeichnungen

Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.

4. Verwaltungseinheiten

Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen das Land Niedersachsen Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.

5. Adressen

Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl.

6. Flurstücke oder Grundstücke

Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.

7. Verkehrsnetze

Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der

Themen für Geodaten:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. Verkehrsnetze

Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne des

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABI. EG Nr. L 228 S. 1; 1997 Nr. L 15 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

8. Gewässernetz

Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete, gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABI. EU Nr. L 140 S. 114), in der jeweils geltenden Fassung, und in Form von Netzen.

9. Schutzgebiete

Gebiete, die im Rahmen des internationalen Rechts, des Rechts der Europäischen Union oder des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

10. Höhe

Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.

11. Bodenbedeckung

Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher oder naturnaher Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper.

12. Orthofotografie

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

Beschlusses Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABI. EU Nr. L 204 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

8. Gewässernetz

Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete, gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ______ vom 23. April 2009 (ABI. EU Nr. L 140 S. 114), in der jeweils geltenden Fassung, und in Form von Netzen.

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

13. Geologie

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

14. Statistische Einheiten

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

15. Gebäude

Geografischer Standort von Gebäuden.

16. Boden

Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

17. Bodennutzung

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).

18. Gesundheit und Sicherheit

Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen).

19. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz,

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Schulen und Krankenhäuser.

20. Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

21. Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABI. EG Nr. L 257 S. 26, Nr. L 302 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABI. EU Nr. L 33 S. 1), erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

22. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen.

23. Verteilung der Bevölkerung - Demografie

Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.

24. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und

20. unverändert

21. Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABI. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABI. EU Nr. L 140 S. 114), erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

22. unverändert

23. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gebiete des Küstenzonenmanagements.

25. Gebiete mit naturbedingten Risiken

Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können, zum Beispiel Überschwemmungen, Erdrutsche und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche).

26. Atmosphärische Bedingungen

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

27. Meteorologische Bedingungen

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung, Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

28. Ozeanografische Bedingungen

Physikalische Bedingungen der Ozeane (zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe).

29. Meeresregionen

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

30. Biogeografische Regionen

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

31. Lebensräume und Biotope

Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und lebensunterstützenden Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

25. unverändert

26. unverändert

27. Meteorologisch-geografische Kennwerte

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

28. Ozeanografisch-geografische Kennwerte

Physikalische Bedingungen der Ozeane (zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität **und** Wellenhöhe).

29. unverändert

30. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

32. Verteilung der Arten

Geografische Verteilung des Auftretens von Tierund Pflanzenarten, zusammengefasst in Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.

33. Energiequellen

Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnenund Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

34. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Bodenschätze wie zum Beispiel Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

32. unverändert

33. Energiequellen

Energiequellen wie zum Beispiel **Kohlenwasser-stoffe**, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

34. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Bodenschätze wie zum Beispiel Metallerze **und** Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Nach § 16 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBI. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBI. S. 708), wird der folgende _____ § 16 a eingefügt:

"§ 16 a Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen gilt für Jagdgenossenschaften entsprechend."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.